

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 02.11.2022

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00565/2022/B

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Berichts Antrag | Zur Anpassung der Notwasserversorgung in Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 27. Sitzung am 12.09.2022 unter TOP 40.1 zur Drucksache 00565/2022 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu berichten, in wie weit sich insbesondere die infrastrukturellen Bedingungen für die Notwasserversorgung gemäß „Wassersicherstellungsgesetz“ seit dem Jahr 2017 verändert haben.

Hierzu wird mitgeteilt:

Derzeit gibt es 17 Notwasser-Brunnen über das Stadtgebiet verteilt. Die Brunnen werden jährlich geprüft und gewartet. In-Betriebnahme-Übungen finden regelmäßig durch die von der Berufsfeuerwehr beauftragten DRK-Betreuungszüge statt. Die Wartung und Beprobung der Brunnen wird durch den FD Umwelt in Zusammenarbeit mit der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG veranlasst. Die letzte Beprobung des Wassers fand 2021 statt – die Richtwerte der 1. WasSV werden an allen Brunnen eingehalten. Bei ca. 100.000 Einwohnern ergibt sich rechnerisch eine ausreichende Versorgung entsprechend den bisherigen Vorgaben. (Weitere allgemeine Informationen können auch dem Bericht zur Stadtvertretung am: 20.11.2017 Drucksache 01138/2017 entnommen werden.)

2017 wurde eine aktualisierte Versorgungsplanung über das Landesministerium an den Bund eingereicht. In der Antwort 2019 wurde Schwerin vom Bund (BBK) eine bereits solide und weitgehend ausgebaute Notwasserversorgung bestätigt und Überarbeitungshinweise übergeben – die zwischenzeitlich jedoch nicht mehr aktuell sind (z.B. Orientierung auf Handpumpen).

Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung 2022

In den letzten Jahren fand eine Neubewertung der teilweise 50 Jahre alten Vorschriften der Notwasserversorgung durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) statt. Hierzu wurde 2022 ein aktualisiertes „Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung“ bekanntgegeben. Es zielt auf eine veränderte Umsetzung des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG) ab.

Die Trinkwassernotversorgung auf der Grundlage des WasSG wurde ursprünglich mit dem Ziel konzipiert, trinkbares Wasser für den lebensnotwendigen Bedarf der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte für den Verteidigungsfall bereitzustellen.

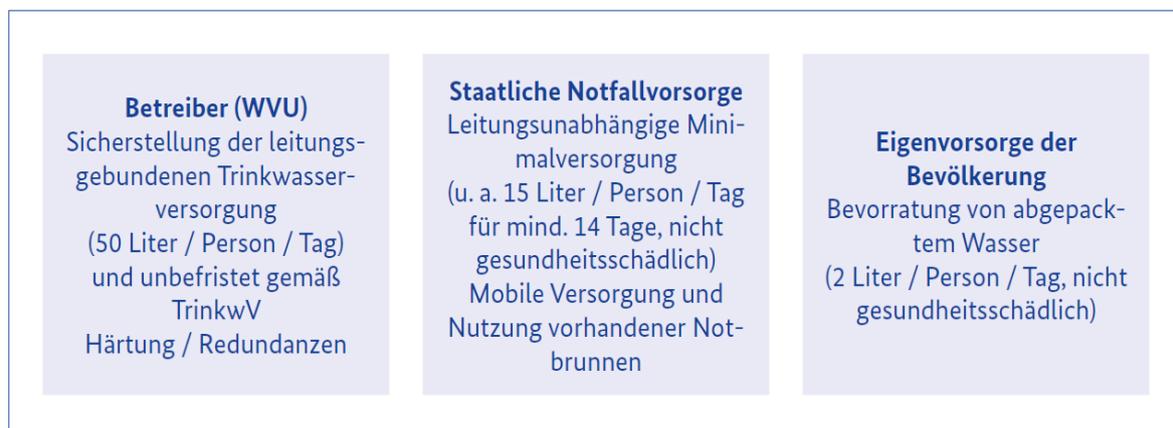
Bisher handelte es sich bei den Anlagen der Trinkwassernotversorgung in M-V um leitungsunabhängige Einzelbrunnen. Durch die autarke Funktionsfähigkeit dieser Brunnen sollte bei Zerstörungen (im Verteidigungsfall) die Notwasserversorgung der Bevölkerung in Ballungsgebieten (Rostock, Schwerin) gewährleistet werden.

Aufgrund der geänderten Gefahrensituation in Deutschland soll die Trinkwassernotversorgung nicht mehr nur Extremszenarien des Verteidigungsfalls, sondern auch friedensmäßige, länger andauernde, großflächige (bundesländerübergreifende) KRITIS-Großschadens- bzw. Ausfalllagen (z. B. einen großflächigen Stromausfall, Extremwetterereignis, Cyber-Angriffe, Störung Kritischer Infrastrukturen, Extremwetterereignis (Dürre, Hochwasser, Starkregen)) bewältigen können.

Die Trinkwassernotversorgung soll künftig eine bedarfsgerechte, flexible und bundesweite Bereitstellung und Verteilung des Not-Trinkwassers ermöglichen. Zeitgemäße technische und organisatorische Mittel sollen angewendet und Synergieeffekte durch Nutzung bereits vorhandener Strukturen erreicht werden.

Hierzu soll die leitungsgebundene Trinkwasserversorgung wegen ihrer herausragenden Bedeutung für das Gesellschafts- und Wirtschaftssystem durch die Abhängigkeit der Sektoren Ernährung, Gesundheit und Notfall- und Rettungswesen – sowie auch der Abwasserentsorgung – gestärkt werden. Ebenso gibt es für sensible Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, aufgrund der hohen hygienischen Anforderungen, zurzeit keine Alternative zu einer leitungsgebundenen Versorgung. Mit der alternativen Versorgung direkt aus Notbrunnen oder der Kombination von Notbrunnen mit Tankwagen und Gruppenzapfstellen gehen große Einschränkungen des Komforts und der Hygiene einher.

Quantitative Mindestversorgungsziele:



Die Abschätzung der systemischen Mindestwassermenge ist vom WasserVersorgungsUnternehmen (WVU) festzulegen. (50 Liter = Orientierungswert)
Die öffentliche Wasserversorgung, einschließlich der Versorgung von Industrie und Gewerbe sowie die Löschwasserversorgung sollte so lange wie möglich aufrechterhalten werden.

Qualitative Mindestversorgungsziele:

Die Ersatz- und Notwasserversorgung unterscheiden sich hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an das bereitgestellte Wasser. Eine Ersatzwasserversorgung stellt gemäß DIN 2001-3 eine zeitlich begrenzte Bereitstellung von Trinkwasser, das der TrinkwV entspricht, bei Unterbrechung des Normalbetriebs dar.

Dahingegen wird von einer Notwasserversorgung gesprochen, wenn das bereitgestellte Wasser zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs dient und eine Ersatzwasserversorgung nicht mehr möglich ist. Das Wasser zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch die Gesundheit der Menschen sowie der Nutztiere durch Krankheitserreger nicht geschädigt werden kann. Richtwerte für die Wasserqualität wurden durch den Bund für Anlagen der Trinkwassernotversorgung festgelegt und stellen geringere Qualitätsanforderungen an das Not(trink)wasser.

Damit stellen diese Qualitätsstandards auch außerhalb des Verteidigungsfalls eine sehr gute Basis für eine Risikobewertung von Not(trink)wasser für die zuständigen Behörden (i.d.R. Gesundheitsämter) dar.

Handlungsbedarf / Ausblick

Aufgrund der Heterogenität der für die Trinkwassernotversorgung relevanten Szenarien und der vorhandenen Versorgungsstrukturen ist ein neues modulares System zur Trinkwassernotversorgung zu etablieren. Dieses System soll auf Grundlage einer Risikoanalyse die Verwundbarkeiten des Versorgungssystems identifizieren und unter Einbeziehung vorhandener Ersatz- und Notwasserversorgungskapazitäten Maßnahmen der leitungsgebundenen Härtung sowie leitungsungebundene, mobile Notwasserversorgungsressourcen erreichen.

Damit soll der Verteidigungsfall und auch friedensmäßige Szenarien mit vergleichbaren Auswirkungen abgedeckt werden.

Durch die Neuorientierung auf die leitungsgebundene Trinkwasserversorgung wird die Verantwortung der Wasserversorgungsunternehmen auch für die Notwasserversorgung erhöht.

Das Wassersicherstellungsgesetz sieht bereits vorrangig eine Inanspruchnahme der Wasserversorgungsunternehmen (WVU) vor. Weil die Maßnahmen, zu denen die WVU verpflichtet werden können, in der Regel zusätzlich einen Betriebsvorteil bewirken, werden die Ausgaben des Verpflichteten nur zum Teil durch den Bund ersetzt. Lediglich für Trinkwassernotbrunnen, die nur einen geringfügigen Nutzen für die Trinkwasserversorgung haben, trägt der Bund 100 % der Ausgaben.

Bereits 2020 wurde die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG als Inhaber der Wasserversorgungsanlagen Schwerin vom Land MV verpflichtet (Bescheid vom 13.11.20) zur Sicherstellung der Trinkwasser-Notversorgung der Zivilbevölkerung die Kapazität eines Reinwasserbehälters zu erhöhen und einen zusätzlichen Brunnen zu errichten.

Die Maßnahmen wurden realisiert und die Aufwendungen anteilig ersetzt.

Für die Bestätigung und Finanzierung künftiger Maßnahmen (Schwerpunkte sind Härtungsmaßnahmen der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung durch Schaffung zusätzlicher Redundanzen, Beschaffung mobiler Transportkapazitäten, Erhaltung

vorhandener Notbrunnen) ist die Vorlage eines aktuellen modularen Trinkwassernotversorgungskonzeptes des Wasserversorgungsunternehmens entsprechend dem neuen Rahmenkonzept 2022 erforderlich.
Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als zuständige Behörden nach WasSG einzubeziehen.

Der Beschluss ist damit umgesetzt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister